Kantonspolizei
Schifffahrtskontrolle
8280 Kreuzlingen, Bleichestrasse 42, Postfach 2141
Tel. + 41 (0) 71 221 49 49

Thurgau

Änderung der Abgasvorschriften (AB-SAV)

SR-Nummer 747.201.31

Seit dem 1. Februar 2009 gelten in der Schweiz neue Abgasbestimmungen.

Neu muss auch für Motoren, welche bisher nicht der Pflicht zur Abgasnachuntersuchung unterlagen, ein Abgaswartungsdokument vorliegen. Dieses muss bis spätestens 01.06.2010 beschafft und auf dem Schiff mitgeführt werden.

Das bedeutet, dass nun an sämtlichen Verbrennungsmotoren von zugelassenen Schiffen alle 3 Jahre eine Wartung durchgeführt werden muss. Diese darf seit 01.01.2010 nur noch durch Personen und Betriebe ausgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Die Wartung hat nach Herstellerangaben zu erfolgen und ist im Wartungsdokument einzutragen.

Eine Liste der autorisierten Betriebe kann im Internet unter http://www.vks.ch/de/publikationen/verzeichnisse/?panel=5 eingesehen werden.
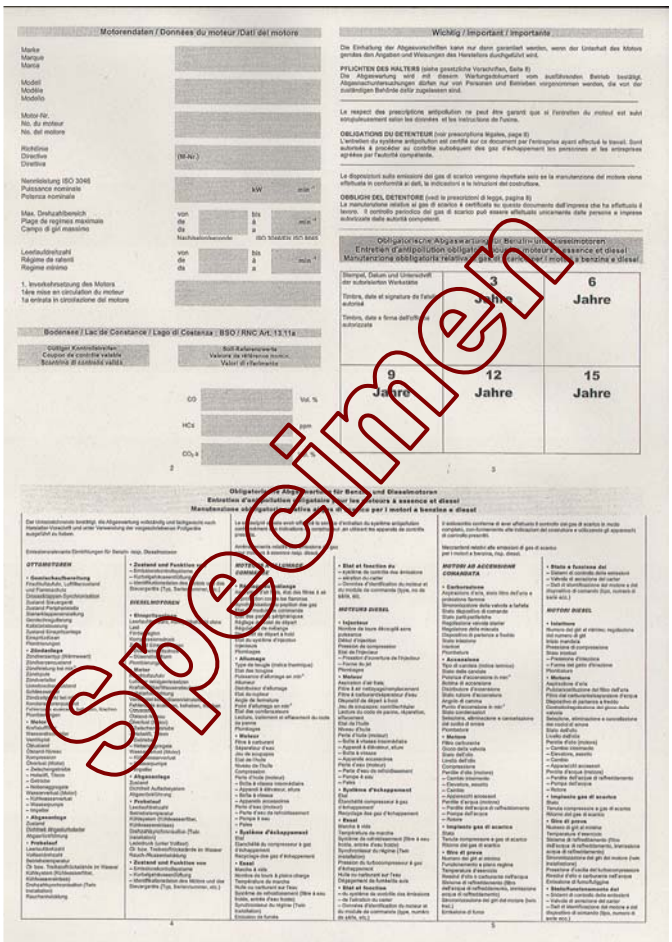
Fehlende Abgaswartungsdokumente können bei Motorenherstellern, Motorenhändlern oder eingetragenen Fachbetrieben bezogen werden.